

# **Satzung des „Fördervereins Freibad Bad Liebenzell e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Freibad Bad Liebenzell e.V.**“
- (2) Als rechtsfähiger Verein ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenzell.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Freibades Bad Liebenzell, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Schwimmsports.
- (2) Der Verein leistet im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge zum sportlichen, sozialen und kulturellen Leben. Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung des Freibades, die Bereitstellung des Bades für die Mitglieder und die Bevölkerung sowie die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Aufgaben sollen Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die unmittelbare Erfüllung der Aufgaben geschieht durch die Körperschaft selbst oder durch Hilfspersonen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt Bad Liebenzell zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

(3) Bei Vereinsbeitritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(4) Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15. März bzw. am nächstfolgenden Werktag per SEPA- Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt während der Saison wird der Beitrag innerhalb 10 Werktagen fällig.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

(1) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vereinsausschüsse.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung von später, auch noch während der Mitgliederversammlung, eingereichten Anträge (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von dieser Regelung ausgenommen sind Satzungsänderungen.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die in der Tagesordnung ordnungsgemäß angekündigten Beschlussgegenstände.

(7) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in der Tagesordnung angekündigte Beschlussgegenstände beschließen, wenn die Mitgliederversammlung den Beschlussgegenstand wegen Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässt.

(8) Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

(9) Es entscheidet, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(10) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins, über dessen Auflösung oder Verschmelzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtverwaltung kann als Beisitzer/in am Vorstand

teilnehmen, ohne stimmberechtigt zu sein.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und werden von der Mitgliederversammlung gewählt

(2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

(4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

(6) Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen im jährlichen Wechsel, sodass jeweils nur ein Teil des Vorstands neu gewählt wird. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Vorstandswahlen finden jährlich statt, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer, im anderen Jahr der 2. Vorsitzende sowie die Beisitzer gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vorgenommen. Sie hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen sowie insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.

(2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Der Vorstand ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.  
Ein Datenschutzbeauftragter wird nur bestellt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde am 16.12.2025 mit der Änderung vom 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

